



STADT HALVER

Wahlbekanntmachung der Stadt Halver Kommunalwahlen am 30. August 2009

1. Am Sonntag, 30. August 2009 finden die Kommunalwahlen als verbundene Wahlen statt. Gewählt werden
 - der **Bürgermeister** und die **Vertretung** der Gemeinde Halver (Gemeinderat) und
 - der **Landrat** und die **Vertretung** des Märkischen Kreises (Kreistag).

Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Halver ist in **18 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke** eingeteilt. Diese bilden gleichzeitig den **Kreiswahlbezirk 21** des Wahlgebietes des Märkischen Kreises.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 9. August 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

3. Die 4 **Briefwahlvorstände** treten zur Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahltage um **13.00 Uhr** in den Zimmern 1, 5, 6 und 12 des Rathauses Thomasstraße 18, 58553 Halver, zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt in den Wahlbezirken.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen gültigen amtlichen Personalausweis (bei Unionsbürgern: gültiger Identitätsausweis) oder gültigen Reisepass zur Wahl mitzubringen. **Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.**

5. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:
 - a) für die **Bürgermeisterwahl**: orangefarbiger Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
 - b) für die **Gemeinderatswahl**: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
 - c) für die **Landratswahl**: moosgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - d) für die **Kreistagswahl**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

6. Der Wähler hat für die Bürgermeisterwahl, für die Gemeinderatswahl, für die Landratswahl und für die Kreistagswahl jeweils **eine Stimme**.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**,
 - b) für den **Gemeinderat**,
 - c) für das Amt des **Landrats** und
 - d) für den **Kreistag**
- gekennzeichnet werden.

Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe **nur in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist**, oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der rote Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Es wird empfohlen, den Wahlbrief rechtzeitig zur Post zu geben (spätestens drei Werktage vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher). **Die sogenannte Samstagskastenleerung sowie die Zustellung durch die Post an das Wahlamt am Sonntag entfallen.**

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

11. Im Wahlbezirk **5/0** (Wahlraum: Ganztagschule Halver, Mühlenstraße) wird eine **repräsentative Wahlstatistik für die Kreistagswahl** durchgeführt. Die Besonderheit besteht lediglich darin, dass den Wählern in diesem Wahlbezirk Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen ausgehändigt werden. Das Wahlgeheimnis bleibt gesichert.
12. Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Wahlamt im Rathaus Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 20, Telefon 73-112, zur Verfügung.

Halver, 17. 08. 2009

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Markus Tempelmann